

Z. 208. a

Privilegien - Verlängerungen.

Das Ministerium des Inneren hat nachbenannte ausschließende Privilegien verlängert:

1. Das dem Christian Charles Knoderer, auf eine Verbesserung in der Schnellgärberei unterm 22. April 1856 ertheilte Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.
2. Das dem Adolph Schöller, auf die Erfindung in der Erzeugung von Filzen bis zu 60 Ellen Länge und zwei Ellen Breite unterm 28. April 1856 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.
3. Das dem Lorenz Nemelka, auf eine Verbesserung der Wasch-, Pug- und Nollmaschinen unterm 6. April 1859 ertheilte Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.
4. Das dem Joseph Mandl, auf die Verbesserung, alle Gattungen Buchbinder-, Cartonage und in dieses Fach schlagende Lederarbeiten mittelst eines eigenthümlichen Leimes zu erzeugen, unterm 9. April 1859 ertheilte Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.
5. Das dem Christian Haumann, auf die Erfindung einer Kittmasse, „Universal-Anstrich-Kittmasse“ genannt, unterm 15. April 1858 ertheilte anschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.
6. Das dem Karl Müller, auf die Verbesserung der Brillen ohne Rindeinfassung unterm 29. April 1857 ertheilte Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.
7. Das dem Cornelius Kasper, auf eine Verbesserung von Kämm-Maschinen für Faserstoffe unterm 18. Mai 1859 ertheilte Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.
8. Das dem Abraham Ganz, auf die Erfindung eines Verfahrens, gußeiserne Gegenstände für Eisenbahnmägen auf eine vortheilhafte Weise zu härten, unterm 23. April 1855 ertheilte Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres.
9. Das dem Theodor Vösch, auf die Erfindung eines Meißelkoffers, welcher vergrößert und verkleinert werden könne, unterm 29. Mai 1858 ertheilte Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.
10. Das dem Karl Hoffmann in Wien unterm 28. März 1859 auf die Erfindung eigenthümlicher doppelt wirkender Zylinder-Gebläse ertheilte Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.
11. Das ursprünglich dem Anton Wiesner und Ferdinand Viber unterm 4. April 1859 ertheilte, seither in das Alleineigenthum des Anton Wiesner übertragene Privilegium auf eine Verbesserung der amerikanischen Eiskisten auf die Dauer des zweiten Jahres.
12. Das dem Joseph Muck von Muckenthal auf eine Erfindung in der Filzfabrikation mit Verwendung der Schafwolle unterm 30. März 1851 ertheilte Privilegium auf die Dauer des zehnten Jahres.
13. Das dem Leopold Preynöhl auf eine Verbesserung in der Konstruktion der Kochherde unterm 16. April 1857 ertheilte Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.
14. Das dem Andreas Eduard Gill, auf die Erfindung eines Apparates zum Trocknen und Aufbewahren jeder Kornsfrucht in Magazinen u. s. w., unterm 8. März 1860 ertheilte Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.
15. Das dem Karl Gangleff auf die Erfindung einer konzentrischen Schindelmaschine unterm 12. April 1856 ertheilte Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.
16. Das dem Adolph Siegl auf die Erfindung eines flüssigen Leuchtgases, „Alarin“ genannt, unterm 27. März 1857 ertheilte Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.
17. Das dem Anton Eggspüler und Franz Strelez auf die Erfindung eines Filtrir-Apparates für Wein, Liqueur, Essig und Oel unterm 9. April 1858 ertheilte Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.
18. Das dem Ludwig Haecker und Mathias Humbel auf die Erfindung einer Malzreinigungsmaschine unterm 19. März 1859 ertheilte Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.
19. Das dem Otto Fänger auf die Erfindung einer Stempelpresse, genannt „Presse Fänger“, unterm 11. April 1859 ertheilte Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.
20. Das dem Leopold Hahn auf Verbesserung in der Verfertigung aller Arten von Fußbekleidungen für Herren und Damen unterm 20. April 1858 ertheilte Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.
21. Das dem Johann Knill auf eine Verbesserung der Billardmanteln unterm 6. April 1854 ertheilte Privilegium auf die Dauer des siebenten und achten Jahres.

22. Das dem Johann Maria Ludwig Arner unterm 11. April 1859 auf Verbesserungen an Dampfmaschinen ertheilte Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

23. Die dem Adolph Pirker unterm 30. April 1858 auf die Erfindung eines zylinderartigen Delleuchters zum Gruben- und Hausgebrauch, und unterm 10. April 1859 auf die Verbesserung eines privilegierten Delleuchters ertheilten Privilegien, und zwar erstere auf die Dauer des dritten, und das zweite auf die Dauer des zweiten Jahres.

24. Das dem Otto Schütte auf eine Verbesserung in der Koaksfabrikation unterm 13. April 1859 ertheilte Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

25. Das dem Jakob Kaufmann auf die Verbesserung, Fußbekleidungen mittelst einer eigenthümlichen Komposition wasserdicht zu machen, unterm 18. April 1859 ertheilte Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

26. Das dem Elias Kohn auf die Verbesserung, die der Abnützung am meisten ausgesetzten Theile an Männerkleidern dauerhafter zu verfertigen, unterm 20. April 1859 ertheilte Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

27. Das dem Johann Szentsak auf die Erfindung eines Doppelfensters mit hermetischem Verschlusse unterm 7. Mai 1859 ertheilte Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

28. Das dem Alois Müllner unterm 16. April 1848 auf Erzeugung von Charnieren oder Nöbren ohne Fuge oder Lötung, und Verfertigung von hohlen und massiven Schrauben oder auch anderer Gegenstände ertheilte, seither rücksichtlich desjenigen Theiles, welcher die Erzeugung von Schrauben zum Gegenstande hat, an Daniel Frühwirth und rücksichtlich der erübrigenden Theile an die Witwe Karoline Müllner übergegangene Privilegium auf die Dauer des dreizehnten Jahres.

29. Das dem Emil Hubner unterm 29. April 1852 auf die Erfindung eines ringförmigen Kammwerkes mit unantastbarem Deckel ertheilte Privilegium auf die Dauer des neunten, zehnten und elften Jahres.

30. Das dem Alois Müllner auf eine Verbesserung seiner privilegierten Erfindung in der Erzeugung, Formation und Rettung zusammengezogener oder fugloser Charniere und Nöbren unterm 20. Mai 1853 ertheilte, seither an dessen Witwe Karoline Müllner übergegangene Privilegium auf die Dauer des achten Jahres.

31. Das dem Friedrich Lang und Karl August Frey unterm 20. April 1858 auf eine Methode, Eisenerze und eisenreiche Schlacken zu reduzieren, ertheilte Privilegium auf die Dauer des dritten und vierten Jahres.

32. Das dem Friedrich Paget in Wien unterm 13. April 1859 auf Verbesserungen in der Erzeugung von Schmelz-, Glas- und Diamant-Leinwand und Papier ertheilte Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

33. Das dem Maximilian Stein unterm 13. April 1859 auf die Verbesserung, Stiefletten und andere Fußbekleidungen aus Leder oder sonstigen Stoffen in eigenthümlicher Weise zu erzeugen, ertheilte Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Z. 1105. (2)

Nr. 2483.

Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Johann Tyffen, Vormundes der mindj. Karl Pachner'schen Erben, Karoline, Amalia und Karl Pachner, dann der Frau Maria Pfeffrer gebornen Pachner, die auf den 18. d. M. angeordnete freiwillige öffentliche Veräußerung des zum Karl Pachner'schen Verlasse gehörigen, im Grundbuche des Stadtmagistrates Laibach sub Rekt. Nr. 149 1/2, vorkommenden, in der Herrngasse Konfl. Nr. 215 gelegenen Hauses auf den 16. Juli d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte mit dem Anhange übertragen worden, daß das gedachte Haus, um 12300 fl. ö. W. ausgerufen, nicht unter dem Ausrufspreise hintangegeben werde, und daß den auf das Haus versicherten Gläubigern ihr Pfandrecht, ohne Rücksicht auf den Verkaufspreis, vorbehalten bleibe.

Der Grundbuchsextrakt, und die Lizitationsbedingnisse können in der Registratur eingesehen werden.

Laibach am 19. Juni 1860.

Z. 1086. (3)

Nr. 2513.

Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Exekutionsführers Josef Pugel die von dem k. k. Handelsgerichte Triest am 19. April 1859, Z. 4027, bewilligte, und mit Bescheid vom 16. Februar d. J., Z. 675, auf den 25. Juni d. J. angeordnete dritte Feilbietung der, dem Josef Baumgartner gehörigen, sub Urb. Nr. 213/235/a, Urb. Fol. 232/a, und Konfl. Nr. 72 vorkommenden Morastraitalität, dann der Mooranteile am Bolar sub Rekt. Nr. 921, 925/II, 927/IV, 930/VIII, 932/X, 930/VIII/a und 932/X/a und der Hälfte des Morastraitains am Bolar, Rekt. Nr. 931/IX, aufgehoben und auf den 15. November d. J. Vormittags in der Amtskanzlei dieses k. k. Landesgerichtes mit dem Anhange angeordnet worden, daß bei dieser dritten Feilbietung obige Realitäten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Laibach am 20. Juni 1860.

Z. 1094. (3)

Nr. 2431.

Edikt.

Von dem k. k. Landes- als Handelsgerichte in Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei auf Grund der angezeigten Zahlungseinstellung des Cajetan Stranezky, als Handelsmanns in Idria, bewilliget und zur Beschlagnahme, Inventur und einstweiligen Verwaltung dieses Vermögens, dann zur Leitung der Vergleichsverhandlung der k. k. Notar Hr. Dr. Drel in Laibach, als Gerichts-Kommissär bestellt worden.

Hievon werden sämtliche Gläubiger der Firma „Cajetan Stranezky“ mit dem Beifuge verständiget, daß die Vorladung zur Vergleichsverhandlung selbst, und der dazu erforderlichen Anmeldung der Forderungen durch den als Gerichts-Kommissär bestellten k. k. Notar insbesondere kundgemacht wird.

Laibach am 19. Juni 1860.

Z. 1085. (2)

Nr. 768.

Edikt.

Von dem k. k. Kreisgerichte zu Neustadt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in der Exekutionssache der Frau Aloisia Skodler geborne Mahorzhyz von Laibach, wider Fräulein Genovefa Hertl von Neustadt, peto. 315 fl. öst. W. c. s. c., die mit dießgerichtlichem Edikte vom 24. April d. J., Z. 578, auf den 1. d. M. und 1. k. M. ausgeschriebene erste und zweite exekutive Lizitationsfeilbietung des, der Letzteren gehörigen, hier in Neustadt sub Konfl. Nr. 205 befindlichen und im hierstädtischen Grundbuche sub Nr. 254 und Dom. Nr. 3 befindlichen Hauses sammt Garten, über Einverständnis beider Theile hiemit für abgethan erklärt werde und es daher nur noch bei der dritten dießfälligen, auf den 3. August d. J. bestimmten Feilbietung unter Vorbehalt des Ortes und der Stunde, unter den dort ausgedruckten Folgen verbleibe.

Neustadt am 5. Juni 1860.

aus dem

Protokolle der ordentlichen Sitzung

der

**Handels- und Gewerbekammer für Krain
in Laibach**

am 24. Mai 1860.

Unter dem Vorsitze des Kammer-Präsidenten Herrn
Lambert Carl Luckmann,
und im Beisein des k. k. Landesrathes Herrn
Ant. Laschan,

als k. k. Ministerial-Kommissär.

Gegenwärtig: Die Herren Kammermitglieder:

Blasnik,	Karinger,
Holzer,	Schreyer,
Heimann,	Souvan,
Janech,	Schwentner.

1. Der Sekretär verliest das Sitzungsprotokoll vom 27. April l. J., welches unverändert angenommen und unterfertigt wurde.

2. Erlass Sr. Excellenz des Herrn Reichsrathes Ignaz Ertl v. Plener, womit derselbe die Kammer von der Leitung des Finanzministeriums in die Kenntniß setzt.

ad 2. Wurde zur Wissenschaft genommen.

3. Die hohe k. k. Landesregierung von Krain ddo. 27. April 1860, Z. 4785, übermittelt eine Abschrift des hohen Ministerial-Erlasses vom 14. März d. J., Z. 7856, gemäß welchem die durch die neue Gewerbeordnung eingeführten Arbeitsbücher, so wie die dermal noch bestehenden Wanderbücher, im Innern des österreichischen Kaiserstaates gleich den übrigen Reise-Urlunden zu behandeln sind.

ad 3. Wurde zur Wissenschaft genommen und in das Normaltenbuch eingetragen.

4. Die hohe k. k. Landesregierung in Laibach ddo. 26. April l. J., Z. 5546, dekretirt das Gesuch des Bartholomäus Raudn von Blechwerch um Ertheilung der Bewilligung zur Pottaschen-Erzeugung, zur Neußerung.

ad 4. Mit Rücksicht auf den Antrag des k. k. Bezirksamtes in Rassenfuß und die Neußerung des Gemeindevorstandes, ferner bei dem Umstande, als die Pottaschensteuer, im Sinne des neuen Gewerbegesetzes, ein freies Gewerbe geworden ist, wurde auf Stattge-

5. Stadtmagistrat Laibach ddo. 4. Mai 1860, Z. 3183, übermittelt den Rekurs des Vereines heimischer Weinproduzenten, wegen verweigerten Ausschankes an sündende Gäste.

ad 5. Nach dem im §. 29 der a. b. Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 als Ausschank die Verarbeitung von Getränken an Sitz- und Stehgestelle über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen betrachtet wird und in dem Einführungs-Artikel VI zu obiger Gewerbeordnung die Bestimmung enthalten ist, daß die gegenwärtigen Gewerbeberechtigungen aufrecht verbleiben und denselben auch alle jene ausgedehnteren Rechte zusehen, welche das gegenwärtige Gewerbegesetz mit dem Betriebe eines Gewerbes verbindet, — beschließt die Kammer auf Stattgebung des Rekurses anzutragen.

6. Die hohe k. k. Landesregierung in Laibach ddo. 2. Mai 1860, Z. 6790, dekretirt das Gesuch des Herrn Primus Judovernig um Ertheilung des Landesfabriks-Befugnisses zur Korbhaar-Stieb-Erzeugung im Orte Strassisch, zur Neußerung.

ad 6. Wurde aus den vom Gesuchsteller angeführten Gründen auf Ertheilung des gebetenen Landesfabriksbefugnisses der Antrag beschlossen.

7. Erlass der hohen k. k. Landesregierung in Laibach ddo. 13. Mai 1860, Z. 6154, womit Hochdieselbe in Erledigung des Berichtes vom 14. April d. J., Z. 251, die im Kommissions-Berathungs-Protokolle vom 10. April 1860 gestellten Anträge, betreffend die Gruppierung der Genossenschaften für die Stadt Laibach und den Entwurf eines allgemeinen Genossenschaftstatutes vollkommen genehmigt und zugleich bedeutet, daß dieses Berathungs-Protokoll hinsichtlich der darin berührten Fragen insofern dieselben das flache Land betreffen, an die Bezirksämter zur allfälligen Einvernehmung der Gewerbetreibenden u. sodanniger weiterer Antragstellung zugewittelt wurde.

ad 7. Dieser hohe Erlass wurde zur Wissenschaft genommen.

Separat-Anträge.

1. Herr Kammerath Josef Karinger erstattet nachstehenden Vortrag:

Die Handels- und Gewerbekammer in Triest bat über Aufstufen des Handlungshauses Morpurgo & Parente, wie es auch die „Triester Zeitung“ vom 21. März d. J. darthut, an das hohe k. k. Finanzministerium den Antrag auf Aufhebung des Ausfuhrzollens für Haderu gestellt und ihrem dießfälligen Gesuche hauptsächlich den Umstand zu Grunde gelegt, daß der bestehende Ausfuhrzoll im besagten Artikel dem österreichischen Ausfuhrhandel und der nationalen Schifffahrt einen empfindlichen Schaden bereite.

Ich habe in meinem Separatantrage vom 27. April 1860 im Interesse der einheimischen Papierfabrikation einen Gegenantrag gestellt, in welchem ich dargethan habe, daß das Haderuexportgeschäft von Seite einiger Spekulanten zum Nachtheile der hiesigen Papierfabrikation betrieben werde.

Ich habe dargethan, daß der Kammerbezirk von Triest durch die Einführung des Zolltarifes vom Jahre 1852, hinsichtlich der aus Ungarn, Kroatien und der Militärgrenze bezogenen Haderu ohnedieß wesentlich begünstigt ist und daß dieser begünstigte Ausfuhrzoll auf die in Krain befindlichen bedeutenden Papierfabriken einen wesentlichen Nachtheil dadurch ausübt, daß denselben durch die erleichterte Ausfuhr des Rohmaterials die Möglichkeit entzogen wird, eine größere Quantität Haderu um billigere Preise anzukaufen; ich habe dargethan, daß durch Aufhebung des ohnedieß geringen Ausfuhrzollens unsere Landesfabriken außer Lage versetzt würden, in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung fortzuarbeiten und genöthigt wären, wegen der in Aussicht stehenden Theuerung des Rohmaterials ihre Produkte um höheren Preis abzusetzen, welcher höherer Preis auf alle Stände schädlich wirken würde.

Ich habe daher mit Hinblick auf den Sitzungsbericht der Handels- und Gewerbekammer in Wien vom 25. April d. J. das Gesuch um Erhöhung des Ausfuhrzollens für Haderu und Beschränkung der dießfälligen Lizenzen beantragt. Dieser mein Antrag wurde wegen Dringlichkeit der Sache im Zirkulationswege den Herren Mitgliedern der Kammer mitgetheilt, und es wurde mein Antrag mit Stimmenmehrheit verworfen.

Ich bringe diesen meinen Antrag hier nochmals zur Sprache und erlaube mir, die Herren Kammer-Räthe auf den Schlußsatz meines Antrages, welcher dahin lautet, die Kammer möge sich wenigstens wegen Belassung des gegenwärtig bestehenden Ausfuhrzollens an das Ministerium verwenden, — aufmerksam zu machen.

Herr Kammerath Gustav Heimann bespricht hierauf auf Grundlage der von dem hohen k. k. Finanzministerium für die Jahre 1857, 1858 und 1859 herabgegebenen Uebersicht der Waren-Ein- und Ausfuhr des österreichischen Zollgebietes den Umstand, daß mit Ausnahme des Jahres 1858 mehr Haderu ein- als ausgeführt wurden, und daß insbesondere in dem Jahre 1859 die nicht unbedeutende Quantität von 3421 Zentner weniger Haderu ausgeführt wurden, als im Jahre 1858, in welchem Jahre aus dem gesammten österreichischen Zollgebiete nur 17.683 Zr.

Die Einfuhr betrug im Jahre 1858: 17067 Zentner, daher zwischen der Aus- und Einfuhr die unbedeutende Differenz von einigen hundert Zentnern wahrzunehmen ist.

Herr Kammerath Heimann bezieht sich weiters auf sein bereits früher abgegebenes Votum und erzieht in dem Umstande, daß mehr Haderu ein- als ausgeführt werden, ein weiteres Motiv, den Antrag des Herrn Karinger nicht anzunehmen.

Der Herr Präsident läßt über allgemeinen Wunsch der anwesenden Mitglieder den schriftlichen Antrag des abwesenden Herrn Vize-Präsidenten Samassa zur Erlung bringen, in welchem derselbe die Meinung ausspricht, es sei nicht zu glauben, daß das hohe Ministerium über diese, von der Triester Handelskammer angeregte wichtige Frage eine Aenderung des bestehenden Zollgesetzes sogleich vornehmen, oder einen Beschluß fassen würde, ohne das Gutachten der Handelskammern anderer Kronländer einzuholen, in welchem Gutachten gegen den Antrag der Triester Kammer auch die Papierfabriken durch die sie vertretenden Handelskammern ihre Gründe gegen die freie Haderu-Ausfuhr durch freimüthige Aufklärungen ihrer Interessen geltend zu machen im Stande sein.

Indem auch andere wichtige Fragen, wie z. B. über freie Einfuhr des Rohesens, über die Zuckerbestenerung etc., noch außerdem mit den hervorragenden Industriellen, als Vertreter dieser wichtigen Industriezweige direkte durch Kommissionen beim hohen Ministerium selbst verhandelt wurden, und es nicht zu bezweifeln sei, daß das hohe Ministerium über obigen Antrag der Triester Handelskammern sich bestimmt finden wird, in allen Theilen der Monarchie von Seite der Handelskammer das Gutachten abzuverlangen, — so erscheine jede Intervention der Handelskammer jetzt noch als verfrüht, und zweckmäßig, die Einlage des Herrn Karinger vorläufig ohne Schlussfassung der Kammer über die darin gestellten Anträge ad acta zu legen.

ad 1. Nach einigen Debatten wurde der schriftliche Antrag des Hrn. Vizepräsidenten Samassa einhellig angenommen.

2. Herr Gustav Heimann bespricht die hohe Ministerialverordnung vom 13. Mai 1860, betreffend das Gesetz über die Firmen-Protokollirungen, und bringt den §. 4 dieses Gesetzes zur Lesung, in welchem unter anderem verordnet wird, daß alle jene Gewerbetreibenden zur handelsgerichtlichen Protokollirung verpflichtet sind, welche sich in ihren Geschäften der Ausgabe von Wechseln oder anderer für den Verkehr bestimmter und verpflichtender Urkunden bedienen wollen.

Herr Gustav Heimann stellte die Frage auf, ob Wechsel von solchen Personen, wenn dieselben der gesetzlichen Verpflichtung zur handelsgerichtlichen Protokollirung ihrer Firma nicht nachgekommen sind, die gesetzliche Kraft und Gültigkeit haben sollen, und ist der Ansicht, daß aus Ursache dieser gesetzlichen Bestimmung Zweifel und Rechtsstreitigkeiten entstehen könnten.

Es ist eine bekannte Sache, daß Krämer, welche größere Partien Ware bei Kaufleuten abnehmen, nicht augenblicklich Zahlung leisten, und sehr häufig hiefür Akzente ausstellen. — Da diese Krämer nicht handelsgerichtlich protokollirt sind, und in Zukunft auch schwerlich um handelsgerichtliche Protokollirung einschreiten werden, so dürften die Wechsel dieser Krämer, aus Ursache obbezogenen Paragraphes, hinsichtlich ihrer Rechtsgültigkeit in Zweifel gezogen werden.

Herr Gustav Heimann beantragt daher eine Bitte an das hohe Ministerium der Justiz, um eine Erläuterung dieses Paragraphes, um bei allfälligen Wechsel-Einwendungen aus diesem Paragraphen die dießfällige Erläuterung entgegen setzen zu können.

Sekretär Dr. Uranitsch, welchem über gestellte Bitte von Seite des Präsidenten das Wort ertheilt wurde, macht den Herrn Antragsteller auf den §. 6 obiger hohen Ministerialverordnung aufmerksam, gemäß welchem die unterbliebene handelsgerichtliche Protokollirung nicht die Ungültigkeit der eingegangenen Rechtsgeschäfte zur Folge hat, jedoch die Handels- und Gewerbekammer über die Beobachtung der Verpflichtung zur Protokollirung zu wachen, und die Uebertreter dieses Gesetzes zur angemessenen Bestrafung, dem betreffenden Handelsgerichte anzuzeigen habe.

Ungeachtet dieser gesetzlichen Bestimmung erachtet Hr. Heimann den §. 4 als zweifelhaft stillst. und bleibt bei seinem gestellten Antrage.

ad 2. Da nach Ansicht aller übrigen Kammermitglieder der §. 6 obigen Gesetzes den §. 4 vollkommen ergänzt und das Gewerbegesetz in keinem Punkte das allerhöchste Wechselgesetz vom 25. Jänner 1850 aufhebt, so wurde der Antrag des Hrn. Heimann nicht angenommen.

3. Herr Kammerath Gustav Heimann bespricht mit Bezug auf die selbstgemachten Erfahrungen, den langsamen Gang des Justiz- und insbesondere Wechselverfahrens, welcher schleppende Gang oft von den Gerichten selbst verzögert wird.

Es liegen ihm dießfalls Briefe von Seite mehrerer seiner Advokaten vor, welche einstimmig über das langsame Gerichtsverfahren Klage führen. So z. B. wurde ein vom hiesigen k. k. Landesgerichte am 15. März d. J. erledigter Zahlungsauftrag erst am 30. April d. J. dem Wechselschuldner in Civile, und zwar über eine Anzeige an das k. k. Oberlandesgericht in Venedig, zugestellt.

Ein weiterer Fall, am 16. April l. J. ist vom hiesigen Gerichte der exekutive Pfändungs- und Schätzungs-Bescheid nach Görz abgegangen, und am heutigen Tage ist die Relation noch nicht eingelangt.

In Pola habe Antragsteller eine Wechselklage, welche über Jahr und Tag anhängig ist. — Dergleichen Fälle könne er dokumentirt nachweisen.

Wenn auch über eine Wechselklage der Zahlungsauftrag in einigen Tagen erfolgt, so wird die Schnelligkeit der Erledigung der Wechselklage durch den langsamen Gang der Wechselreklution weithin und es erscheint mit einziger Ausnahme, hinsichtlich des Rechtes der allsozialen Personalexekution und der Erklution unter Einem die ersten 2 Mobilareklutionsgrade anzunehmen, eine Erklution im Wechselverfahren um nichts besser als die Erklution auf Grundlage einer gewöhnlichen exekutionsfähigen Urkunde.

Eine Realexekution wird auf Grundlage eines wechselrechtlichen Zahlungsauftrages um nichts schneller durchgeführt, als auf Grundlage anderer exekutionsfähiger Instrumente. — Diese Uebelstände nützen dem wohlthätigen Wechselinstitut nicht, und soll der Wechsel als kaufmännisches Papiergeld den allgemeinen Verkehr fördern helfen, so erscheine eine dießbezügliche Veseitigung des langsamen Prozeßganges dringend geboten.

Da die Kammer berufen erscheint, die dießfälligen Mängel unseres gegenwärtigen Justiz-Verfahrens dem hohen Ministerium mit der Bitte um geneigte Abhilfe vorzutragen, beantragt Herr Gustav Heimann eine Einlage an das hohe Justizministerium, um Erlassung eines entsprechenden Gesetzes über das Wechselreklutionsverfahren, in welchem der nothwendigen Schnelligkeit der Wechselreklution Rechnung getragen und den Gerichten die Verpflichtung auferlegt würde, derlei Erklutionsgesuche ohne Verzug zu erledigen, und die angeordneten Erklutionsakte allso gleich vorzunehmen.

Dieser Antrag wurde einhellig angenommen, und das dießfällige Einschreiben an das hohe Justizministerium beschlossen.

Laibach den 24. Mai 1860,

L. C. Luckmann,

Präsident.

J. U. Dr. Ant. Uranitsch,

Sekretär.